

**Leitfaden
Kombinationsaudit
IFS – GLOBALG.A.P.
Chain of Custody (CoC)**



Bei Rückfragen zur Auslegung der IFS Standards und Programme, wenden Sie sich bitte an standardmanagement@ifs-certification.com

Inhalt

0	Einleitung und Zielsetzung	4
1	Anwendungsbereich	4
2	Kombinationsaudit IFS – GLOBALG.A.P. CoC v6	4
ANHANG 1:		
	Kombinationsaudit IFS – GlobalG.A.P. CoC – IFS Food v7	8
ANHANG 2:		
	Kombinationsaudit IFS – GlobalG.A.P. CoC – IFS Broker v3.1	15
ANHANG 3:		
	Kombinationsaudit IFS – GlobalG.A.P. CoC – IFS Cash & Carry v2	22
ANHANG 4:		
	Kombinationsaudit IFS – GlobalG.A.P. CoC – IFS Wholesale v2	28
ANHANG 5:		
	Kombinationsaudit IFS – GlobalG.A.P. CoC – IFS Logistics v2.3	34
ANHANG 6:		
	Zusätzliche GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderungen speziell für Aquakulturen, Nutztiere (Fleisch und Milch) und Pflanzen mit Ausnahme von Blumen und Zierpflanzen – Alle relevanten IFS Standards	39

0 Einleitung und Zielsetzung

IFS und GLOBALG.A.P. haben vereinbart, kombinierte IFS und GLOBALG.A.P. Chain of Custody (CoC)-Audits zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Kooperation wird der IFS Auditor mit einer zusätzlichen GLOBALG.A.P. CoC-Schulung den GLOBALG.A.P. CoC-Standard v6 in einem kombinierten Audit mit den Standards IFS Food, IFS Wholesale/Cash & Carry, IFS Logistics oder IFS Broker bewerten.

Ziel dieses Dokuments ist es, sicherzustellen, dass die GLOBALG.A.P. CoC v6-Anforderungen anhand der genannten IFS Standardanforderungen einheitlich und als Bestandteil des IFS Audits überprüft werden.

1 Anwendungsbereich

Der GLOBALG.A.P. CoC-Standard v6 deckt im Allgemeinen Getreide/Frischwaren, Aquakultur und tierische Produkte ab. Die Kooperation der Kombinationsaudits IFS –GLOBALG.A.P. CoC gilt für alle IFS Food, IFS Broker, IFS Wholesale/Cash & Carry und IFS Logistics zertifizierten Unternehmen, die Produkte aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen (z. B. Obst, Gemüse, Feldfrüchte, Fisch, Meeresfrüchte, Fleisch oder Milch) verarbeiten und/oder damit handeln.

Weitere Details bzgl. der zu zertifizierenden Produkte und Zertifizierungsmöglichkeiten befinden sich auf der GLOBALG.A.P. Webseite.

2 Kombinationsaudit IFS – GLOBALG.A.P. CoC v6

Der GLOBALG.A.P. CoC-Standard v6 wurde im September 2019 veröffentlicht und ist seit dem 23. September 2020 verpflichtend für Betriebe, die GLOBALG.A.P. zertifizierte Produkte handeln. CoC Assessments sind ab dem 1. März 2021 in Kombination mit IFS Audits möglich.

Das Kombinationsaudit IFS GLOBALG.A.P. CoC wird unter Verwendung der entsprechenden IFS Standard Checkliste und der GLOBALG.A.P. CoC v6-Checkliste durchgeführt. Für den GLOBALG.A.P.- CoC-Teil des Assessments gelten die GLOBALG.A.P.-CoC-Rahmenbestimmungen v6, die CPCCs (Control Points and Compliance Criteria) und die Checkliste. Die normativen GLOBALG.A.P. Dokumente sind auf der GLOBALG.A.P.-Website in diversen Sprachen verfügbar.

Dieses Dokument zeigt einen detaillierten Abgleich zwischen den GLOBALG.A.P. CoC v6-Anforderungen und denen von IFS Food v7, IFS Broker v3.1, IFS Cash & Carry v2, IFS Wholesale v2 und IFS Logistics v2.3.

Zulassungsprozess für IFS akkreditierte Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, welche ein Kombinationsaudit IFS GLOBALG.A.P. CoC anbieten wollen, müssen einen Antrag bei GLOBALG.A.P. stellen. Der Prozess und die Anforderungen sind wie folgt:

1. Die Zertifizierungsstelle muss eine Akkreditierung für den jeweiligen IFS Standard haben. GLOBALG.A.P. erhält eine Kopie von der Akkreditierungsurkunde.
2. Die Zertifizierungsstelle muss die GLOBALG.A.P.-Versicherungsanforderungen erfüllen und ihre aktuelle Versicherung zur Prüfung an GLOBALG.A.P. senden.
3. Die Zertifizierungsstelle muss sich in dem GLOBALG.A.P. CB Extranet registrieren unter: *cb.globalgap.org*
4. GLOBALG.A.P. prüft die IFS Zulassung der Auditoren der Zertifizierungsstelle. Dafür werden die IFS Trainingsbelege (IFS Zulassungszertifikate) benötigt. Die Zertifizierungsstelle muss eine Person als CoC In-House-Trainer (IHT) nominieren. Diese Person muss an einem GLOBALG.A.P. CoC IHT Training teilnehmen und die entsprechende Prüfung bestehen. Bei diesem Training werden die kompletten Sachverhalte von CoC erläutert – Kontrollpunkte, allgemeines Regelwerk etc.

Sie finden einen Überblick über die Schulung auf der GLOBALG.A.P.-Website.

5. Alle Auditoren, die Kombinationsaudits IFS - GLOBALG.A.P. CoC durchführen wollen, müssen von GLOBALG.A.P. zugelassen sein.
6. Nähere Informationen zu den Anmeldekosten und anderen anfallenden Gebühren erhalten Sie bei GLOBALG.A.P.
7. Die Zertifizierungsstelle tritt in einen Vertrag mit GLOBALG.A.P. ein.
8. GLOBALG.A.P. erteilt der Zertifizierungsstelle Zugang zur GLOBALG.A.P. Datenbank, in der die Zertifizierungsstelle ihre Auditoren anmeldet. Alle Auditoren müssen die GLOBALG.A.P. online Tests (OLTs) in der Datenbank für Chain of Custody vor ihrem ersten Audit abschließen.

Planung des Kombinationsaudits

Der zu bewertende Standort muss seine Zertifizierungsstelle vor dem IFS Audit über den Wunsch eines Kombinationsaudit IFS – GLOBALG.A.P. CoC informieren. Dadurch wird sichergestellt, dass ausreichend zusätzliche Zeit eingeplant werden kann und dass die Zertifizierungsstelle einen Auditor mit den entsprechenden Qualifikationen für das Kombinationsaudit auswählt.

Die Zertifizierungsstelle fordert zusätzliche Informationen an, die für den GLOBALG.A.P. CoC-Zertifizierungsprozess benötigt werden.

Die im Kombinationsaudit IFS – GLOBALG.A.P. CoC überprüften zusätzlichen Anforderungen bedeuten eine Verlängerung der Auditzeit, welche von der Zertifizierungsstelle zu definieren ist.

GLOBALG.A.P. CoC Auditoren Schulungen

Die Zertifizierungsstellen müssen die Anforderungen für die Zulassung als GLOBALG.A.P. Auditor erfüllen. Alle anderen Aspekte der GLOBALG.A.P.-Auditorenausbildung, wie z. B. interne Schulungen, durchzuführende Schulungen oder Prüfungen, liegen in der Verantwortung von GLOBALG.A.P.

Bitte wenden Sie sich an GLOBALG.A.P. für weitere Informationen.

Durchführung des Kombinationsaudits

Die Einhaltung der Anforderungen des GLOBALG.A.P. CoC wird als Teil des Audits anhand der Anforderungen des gleichwertigen IFS Standards bewertet, und entsprechend in den Auditplan integriert. Die für die Rückverfolgbarkeitsprüfung (einschließlich Massenbilanz) ausgewählte Probe muss ein GLOBALG.A.P. registriertes Produkt sein.

Während des Kombinationsaudits werden detaillierte Notizen über die Einhaltung der Anforderungen der GLOBALG.A.P. Checkliste gemacht, die als Grundlage für das Ausfüllen der GLOBALG.A.P. Checkliste verwendet werden. Diese sind separat vom IFS Auditbericht zu erstellen.

Details zur Entscheidung über die Vergabe der GLOBALG.A.P. CoC-Zertifizierung, einschließlich der Bewertungsrichtlinien, Nichtkonformitäten und Maßnahmenpläne, entnehmen Sie bitte dem GLOBALG.A.P. CoC v6 Standard.

Berichterstattung und Zertifikat

Es wird ein jeweils separater IFS und GLOBALG.A.P.-Auditbericht erstellt. Nach einem erfolgreichen Kombinationsaudit wird ein IFS Zertifikat und ein separates GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat ausgestellt.

Das GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat ist ein Jahr lang gültig und kann jährlich im Rahmen des IFS Standardbewertungszyklus auditiert werden. Die Regeln für die Planung des nächsten Kombinationsaudits IFS – GLOBALG.A.P. CoC und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung richten sich nach dem IFS Standard (d. h. angekündigt oder unangekündigt).

IFS Datenbank

Die jeweiligen Auditberichte, Maßnahmenpläne und Zertifikate müssen von der Zertifizierungsstelle in die IFS Datenbank und in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden. Der IFS wird in seiner Datenbank eine Angabe einrichten, damit Zertifizierungsstellen angeben können, dass ein Kombinationsaudit IFS – GLOBALG.A.P. CoC durchgeführt wurde.

ANHANG 1:

Kombinationsaudit IFS – GlobalG.A.P. CoC

IFS Food v7

Die Checkliste gleicht die Anforderungen basierend auf GLOBALG.A.P. CoC v6 gegen die IFS Food v7 Anforderungen ab.

1 Unternehmensführung und -verpflichtung

1.2 Unternehmensstruktur

IFS Food v7 Anforderung	IFS Food v7 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
1.2.1	KO Nr. 1: Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Mitarbeiter ihre Verantwortlichkeiten hinsichtlich Lebensmittelsicherheit und Produktqualität kennen und dass Mechanismen vorhanden sind, die Wirksamkeit ihrer Handlungen zu überwachen. Diese Mechanismen sind eindeutig identifiziert und dokumentiert.	CoC-SC 1.2	Verfügt das Unternehmen über eine Managementstruktur, die den Anforderungen des CoC-Standards entspricht, einschließlich sorgfältig dokumentierter Verfahren, Prozesse und Mitarbeiterschulungen, die der Größe, Art und Komplexität der Aktivitäten des Unternehmens angemessen sind?
1.2.4	Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Prozesse (dokumentierte und nicht dokumentierte) den betroffenen Personen bekannt sind und einheitlich angewendet werden.	CoC-SC 1.1	Sind Unterlagen vorhanden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass der Antragsteller eine juristische Person ist oder einer solchen angehört und das Recht hat, Handel und ggf. Landwirtschaft/Aquakultur zu betreiben und/oder Agrar-/Aquakulturprodukte zu handhaben?
		CoC-SC 5.1	Wurde dem Unternehmen unter den Bedingungen eines gültigen Lizenzvertrages die Genehmigung zur Nutzung des Logos des GGN Labels erteilt, und wurde innerhalb des Unternehmens eine Person bestimmt, die für die Einhaltung der Lizenzbedingungen des Logos des GGN Labels verantwortlich ist?

2 Qualitäts- und Lebensmittelsicherheits-Managementsystem

2.1 Qualitätsmanagement

IFS Food v7 Anforderung	IFS Food v7 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
2.1.2.2	<p>Alle Aufzeichnungen werden entsprechend rechtlicher Anforderungen und Kundenanforderungen aufbewahrt. Liegen keine derartigen Anforderungen vor, sind Aufzeichnungen und dokumentierte Informationen mindestens für ein Jahr nach der angegebenen Haltbarkeit aufzubewahren. Bei Produkten, die keine Haltbarkeitsfrist haben, ist die Dauer der Aufbewahrung zu begründen.</p> <p>Diese Begründung ist dokumentiert.</p>	CoC-SC 1.9	Werden die Aufzeichnungen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt oder so lange, wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist?

4 Operative Abläufe

4.2 Spezifikationen und Rezepturen

IFS Food v7 Anforderung	IFS Food v7 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.2.1.5	<p>Wo vom Kunden die spezifische Forderung besteht, dass die Produkte „frei von“ bestimmten Substanzen oder Inhaltsstoffen (Gluten, Schwein, etc.) sind oder dass bestimmte Behandlungs- oder Herstellungsmethoden ausgeschlossen sind (z. B. GVOs), sind überprüfbare Verfahren zur Umsetzung implementiert.</p>	CoC-SC 5.3	Wenn zusätzliche Anforderungen für die Nutzung des Logos des GGN Labels gestellt werden (z. B. GRASP-Evaluierung mit dem Ergebnis „vollständig erfüllt“ oder Erfüllung anderer GLOBALG.A.P. Zusatzmodule), fordert das Unternehmen dann von seinen Lieferanten, dass die gelieferten zertifizierten Produkte diese zusätzlichen Anforderungen erfüllen?
		CoC-SC 5.4	Entspricht neben der Nutzung des Logos des GGN Labels auf dem Produkt selbst auch die anderweitige Nutzung des Labels den Bestimmungen des Lizenzvertrags für das Logo des GGN Labels?
		CoC-SC 5.5	Sind Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) mit dem Logo des GGN Labels mit den vom CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 5.6	Sind verpackte Einzelhandelsartikel mit dem Logo des GGN Labels (z. B. Container, Säcke, Netze, Schrumpffolie) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?

IFS Food v7 Anforderung	IFS Food v7 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.2.1.5	Wo vom Kunden die spezifische Forderung besteht, dass die Produkte „frei von“ bestimmten Substanzen oder Inhaltsstoffen (Gluten, Schwein, etc.) sind oder dass bestimmte Behandlungs- oder Herstellungsmethoden ausgeschlossen sind (z. B. GVOs), sind überprüfbare Verfahren zur Umsetzung implementiert.	CoC-SC 5.7	Wenn das Unternehmen für die Nutzung des Logos des GGN Labels keine gültige Lizenz mehr hat, wurde dann die Verpackung mit dem Logo des GGN Labels durch eine Verpackung ohne Logo ersetzt, und wird das Logo auch anderweitig nicht mehr verwendet?
		CoC-SC 5.8	Wenn ein Käufer angibt, dass eine bestimmte Charge mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet wird, verfügt das Unternehmen dann über Verfahren, die sicherstellen, dass nur Produkte, die die zusätzlichen Anforderungen erfüllen, für diese Charge verwendet werden?

4.4 Einkauf

4.4.1	Das Unternehmen kontrolliert Einkaufsprozesse um sicherzustellen, dass alle extern bezogenen Rohmaterialien, Zwischenprodukte, Verpackungsmaterialien und Dienstleistungen, die einen Einfluss auf Lebensmittelsicherheit und Produktqualität haben, den definierten Anforderungen entsprechen.	CoC-SC 1.8	Führt das Unternehmen genaue Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe?
4.4.2	Es existiert ein Verfahren für die Zulassung und Überwachung von Lieferanten (intern und extern). Die Zulassung und Überwachung beinhaltet klare Bewertungskriterien wie: <ul style="list-style-type: none"> • von erfahrenen und kompetenten Personen durchgeführte Audits, • Analysezertifikate, • Lieferantenzuverlässigkeit, • Beschwerden, oder • erforderliche Leistungsstandards. 	CoC-SC 5.9	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren und Aufzeichnungen, um das Ablaufdatum von Lieferantenzertifikaten in der GLOBALG.A.P. Datenbank systematisch zu überprüfen, bevor es zertifizierte Produkte, die mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet sind, an Handelspartner ausliefert?
4.4.4	Die zugekauften Rohmaterialien, Halbfertigprodukte und Verpackungsmaterialien werden gemäß den vorliegenden Spezifikationen und, durch die Risikobewertung bestätigt, auf Authentizität geprüft. Der Prüfplan berücksichtigt mindestens definierte Lebensmittelsicherheits- und Produktqualitätsrisiken. Die Frequenz und/oder der Probenumfang basiert auf: <ul style="list-style-type: none"> • der Auswirkung von Rohmaterialien, Halbfertigprodukten und Verpackungsmaterialien auf das Endprodukt, • dem Lieferantenstatus. 	CoC-SC 5.2	Verpackt das Unternehmen in Verpackungen mit dem Logo des GGN Labels nur zertifizierte Produkte, und verwendet es nur Verpackungsdesigns mit dem Logo des GGN Labels, die von der GGN Labelverwaltung genehmigt wurden?

IFS Food v7 Anforderung	IFS Food v7 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.4.5	<p>Die eingekauften Dienstleistungen werden gemäß den vorhandenen Spezifikationen geprüft. Der Prüfplan berücksichtigt dabei mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • definierte Anforderungen an die Dienstleistung, • Lieferantenstatus (gemäß Lieferantenbewertung), • Auswirkung der Dienstleistung auf das Endprodukt. 	CoC-SC 1.6	Führt das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Subunternehmer (außer Speditionen), die zertifizierte Produkte handhaben? Sind diese Subunternehmer nach der im Allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5.3) definierten Risikobewertung klassifiziert?
4.4.6	<p>Hat das Unternehmen einen Teil der Produktionsprozesse und/oder die Primärverpackung und/oder Etikettierung ausgelagert, ist Kontrolle über diese Prozesse zu gewährleisten, damit sichergestellt ist, dass Lebensmittelsicherheit und Produktqualität nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Kontrolle dieser ausgelagerten Prozesse ist festgelegt und dokumentiert. Falls erforderlich, ist der Nachweis zu erbringen, dass der Kunde informiert worden ist und einem solchen ausgelagerten Prozess zugestimmt hat.</p>	CoC-SC 1.7	Kann das Unternehmen nachweisen, dass risikoreiche Subunternehmer (Subunternehmer, die die in dem Allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5) beschriebenen Tätigkeiten ausführen) im Rahmen der CoC-Zertifizierung des Unternehmens kontrolliert werden oder ein gültiges CoC-Zertifikat besitzen?

4.18 Rückverfolgbarkeit

4.18.1	<p>KO Nr. 7: Es liegt ein System zur Rückverfolgung vor, das die Identifizierung von Produktlosen und deren Beziehung zu Chargen von Rohstoffen und Primärverpackung ermöglicht. Das System zur Rückverfolgung bezieht alle relevanten Aufzeichnungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wareneingang, • Verarbeitung, • Nutzung von Nachbearbeitung (Rework), • Vertrieb <p>mit ein. Die Rückverfolgbarkeit ist bis zur Lieferung an den Kunden sichergestellt und dokumentiert.</p>	CoC-SC 3.4	Verknüpft der Rückverfolgbarkeitscode (Chargennummer) eine Handelseinheit mit relevanten Informationen für deren Rückverfolgbarkeit, und verknüpft dieser Code die Charge mit Angaben zur Herkunft der Handelseinheit selbst oder zur Herkunft der darin enthaltenen Artikel sowie mit den CoC-Nummern der Lieferanten und/oder der GGNs der Produzenten?
4.18.2	Das Rückverfolgbarkeitssystem wird regelmäßig, mindestens jährlich und bei jeder Änderung des Rückverfolgbarkeitssystems getestet. Die Muster repräsentieren die Komplexität der Produktpalette des Unternehmens. Aufzeichnungen der Tests verifizieren die Rückverfolgbarkeit in beide Richtungen (vom gelieferten Produkt zur Rohware und umgekehrt). Die Rückverfolgbarkeit der Endprodukte erfolgt in maximal vier (4) Stunden.	CoC-SC 1.4	Führt das Unternehmen eine dokumentierte Mengenbilanzrechnung durch?

IFS Food v7 Anforderung	IFS Food v7 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.18.7	Wenn vom Kunden gefordert, werden Rückstellmuster, die repräsentativ für das Herstellungslos oder die Chargennummer sind, entsprechend gelagert und bis zum Ablauf des Verfallsdatums oder Mindesthaltbarkeitsdatums der Endprodukte aufbewahrt, wenn nötig auch noch für einen festgelegten Zeitraum nach Ablauf der Frist.	CoC-SC 2.1	Verfügt das Unternehmen vor oder während des Übergangs von Eigentum über ein Verfahren zur systematischen Überprüfung der GGNs oder CoC-Nummern der Lieferanten in der GLOBALG.A.P. Datenbank sowie des Ablaufdatums ihrer Zertifikate und der darauf verzeichneten Bestimmungsländer?
		CoC-SC 2.2	Überprüft das Unternehmen, ob die Produkte und Produktmengen, die von GLOBALG.A.P. zertifizierten Lieferanten geliefert werden, mit den Angaben in den Lieferpapieren und Bestellscheinen übereinstimmen?
		CoC-SC 2.3	Verfügt das Unternehmen über ein schriftliches Verfahren zur Erfassung und Meldung von Lieferabweichungen während des Betriebs und werden Produkte, die als zertifiziert bestellt, aber ohne CoC-Nummer oder GGN des Lieferanten auf Verkaufsunterlagen oder auf dem Lieferschein geliefert wurden und/oder die die Ein-/Ausgangsüberprüfung nicht bestanden haben, sofort als nicht zertifiziert umetikettiert und gehandhabt?
		CoC-SC 2.4	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Einreichung einer Beschwerde beim GLOBALG.A.P. Sekretariat (https://www.globalgap.org/uk_en/who-we-are/about-us/incident-complaint-form), wenn ein Lieferant die Eingangsüberprüfung in der GLOBALG.A.P. Datenbank nicht besteht (z. B. wenn ein Zertifikat gefälscht ist, an ein anderes Unternehmen ausgestellt wurde oder abgelaufen ist), und enthält die Beschwerde die Identifizierungsdaten des Lieferanten, einschließlich CoC-Nummer und/oder GGN?
		CoC-SC 2.5	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Überprüfung des Ablaufdatums von Lieferanten-Zertifikaten in der GLOBALG.A.P. Datenbank, bevor zertifizierte Produkte an Handelspartner ausgeliefert werden, die eine Ausgangsüberprüfung fordern?
		CoC-SC 2.6	Werden das Wort, die Handelsmarke und das Logo GLOBALG.A.P. sowie die GGN und CoC-Nummer bei ausgehenden Produkten gemäß dem GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk und dem Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag verwendet?

IFS Food v7 Anforderung	IFS Food v7 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.18.7	Wenn vom Kunden gefordert, werden Rückstellmuster, die repräsentativ für das Herstellungslos oder die Chargennummer sind, entsprechend gelagert und bis zum Ablauf des Verfallsdatums oder Mindesthaltbarkeitsdatums der Endprodukte aufbewahrt, wenn nötig auch noch für einen festgelegten Zeitraum nach Ablauf der Frist.	CoC-SC 3.1	Wendet das Unternehmen entweder das Produkttrennungsverfahren oder das Identitätssicherungsverfahren an, um die Rückverfolgbarkeit eines unverpackten, mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichneten Einzelhandelsartikels zu gewährleisten?
		CoC-SC 3.2	Entspricht das Rückverfolgbarkeitssystem des Unternehmens den Anforderungen des CoC-Standards?
		CoC-SC 4.1	Verwendet das Unternehmen die Vorsilbe „GGN“ und/oder „CoC“ korrekt und gemäß den Anforderungen des CoC-Standards?
		CoC-SC 4.2	Beinhalten alle Transaktions- und Versandpapiere (Transportdokumente) für das ausgehende zertifizierte Produkt die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben?
		CoC-SC 4.3	Sind Logistikeinheiten (z. B. Paletten, Behälter), die zertifizierte Produkte beinhalten, mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 4.4	Wenn das Produkt nicht einzeln gekennzeichnet ist (z. B. unverpackte Ware), hat das Unternehmen dann die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben beigefügt?
		CoC-SC 4.5	Sind die Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 4.6	Sind verpackte Einzelhandelsartikel (z. B. Container, Säcke, Netze, Schrumpffolie, Boxen) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?

5 Messungen, Analysen, Verbesserungen

5.1 Interne Audits

IFS Food v7 Anforderung	IFS Food v7 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
5.1.1	KO Nr. 8: Das Unternehmen verfügt über ein wirksames, internes Auditprogramm, das mindestens alle Anforderungen des IFS Standards abdeckt. Erfassungsbereich und Häufigkeit der internen Audits werden durch die Risikobewertung bestimmt. Das interne Auditprogramm beinhaltet ebenfalls firmeneigene oder gemietete Lagerräume, die sich nicht auf dem Firmengelände befinden.	CoC-SC 1.3	Führt das Unternehmen einmal jährlich eine Eigenkontrolle durch, um die Einhaltung dieses Standards zu überprüfen?

5.8 Umgang mit Beanstandungen/Reklamationen von Behörden und Kunden

5.8.1	Es ist ein Verfahren zum Umgang mit Produktbeanstandungen und schriftlichen behördlichen Beanstandungen – im Rahmen der amtlichen Kontrollen – und zu allen angeordneten Handlungen oder Maßnahmen, im Falle einer Nichtkonformität, vorhanden und umgesetzt.	CoC-SC 1.5	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren, um sicherzustellen, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen?
-------	---	------------	--

5.9 Umgang mit Vorfällen, Produktrücknahme, Produktrückruf

5.9.1	Es ist ein Verfahren für den Umgang mit Vorfällen und möglichen Notfallsituationen mit Einfluss auf Lebensmittelsicherheit, -qualität und -legalität vorhanden und umgesetzt. Dieses beinhaltet mindestens: <ul style="list-style-type: none"> • den Entscheidungsfindungsprozess, • die Benennung einer Person durch das Unternehmen, die permanent erreichbar ist und die Befugnis hat, den Prozess zum Umgang mit Vorfällen zeitnah einzuleiten, • die Benennung und Schulung eines Krisenstabs, • eine aktuelle Notrufnummernliste, die Kundeninformationen, juristische Beratung und Erreichbarkeiten einschließt, • einen Kommunikationsplan, inklusive Verantwortlichkeiten. 	CoC-SC 3.3	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren zur Verwaltung/ Einleitung von Rückrufen/Rücknahmen von zertifizierten Produkten aus der Lieferkette oder vom Markt und wird dieses Verfahren einmal pro Jahr getestet?
-------	--	------------	---

ANHANG 2:

Kombinationsaudit IFS – GlobalG.A.P. CoC

IFS Broker v3.1

Die Checkliste gleicht die Anforderungen basierend auf GLOBALG.A.P. CoC v6 gegen die IFS Broker v3.1 Anforderungen ab.

1 Unternehmensverantwortung

1.2 Unternehmensstruktur

IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Broker v3.1 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
1.2.1	Es liegt ein Organigramm vor, das die Struktur des Unternehmens deutlich aufzeigt. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, inkl. Stellvertretungen, sind eindeutig geregelt.	CoC-SC 5.1	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren, um sicherzustellen, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen?
1.2.2	KO Nr.1: Die Unternehmensleitung ist für die Unternehmenspolitik und -ziele verantwortlich. Die erforderlichen Ressourcen und Investitionen zur Absicherung der spezifikationsgemäßen bzw. in Kundenverträgen vereinbarten Produktsicherheit, -legalität und -qualität sind bereitgestellt.	CoC-SC 1.2	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren zur Verwaltung/ Einleitung von Rückrufen/Rücknahmen von zertifizierten Produkten aus der Lieferkette oder vom Markt und wird dieses Verfahren einmal pro Jahr getestet?
1.2.7	Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Zertifizierungsstelle über Änderungen informiert wird, die möglicherweise die Fähigkeit beeinflussen mit den Zertifizierungsanforderungen übereinzustimmen. Diese beinhalten mindestens: <ul style="list-style-type: none"> • der Name der juristischen Person, • Standortwechsel, • Im Falle eines Produktrückrufs stellt die Unternehmensleitung sicher, dass die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei (3) Werktagen informiert wird. 	CoC-SC 1.1	Sind Unterlagen vorhanden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass der Antragsteller eine juristische Person ist oder einer solchen angehört und das Recht hat, Handel und ggf. Landwirtschaft/Aquakultur zu betreiben und/oder Agrar-/Aquakulturprodukte zu handhaben?

2 Qualitäts- und Produktsicherheits-Managementsystem

2.2 Lenkung von Aufzeichnungen

IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Broker v3.1 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
2.2.3	<p>Alle Aufzeichnungen werden entsprechend rechtlicher Anforderungen und Kundenanforderungen aufbewahrt. Liegen keine derartigen Anforderungen vor, sind die Aufzeichnungen mindestens für ein Jahr nach der angegebenen Haltbarkeit aufzubewahren.</p> <p>Bei Produkten die keine Haltbarkeitsfrist haben, ist die Dauer der Aufbewahrung zu begründen. Diese Begründung ist dokumentiert.</p>	CoC-SC 1.9	Werden die Aufzeichnungen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt oder so lange, wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist?

4 Operative Abläufe

4.1 Vertragsvereinbarung

IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Broker v3.1 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.1.3	Spezifische Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen der Kunden werden dem Lieferanten und/oder Dienstleister des Unternehmens mitgeteilt und von ihm verstanden.	CoC-SC 2.1	Verfügt das Unternehmen vor oder während des Übergangs von Eigentum über ein Verfahren zur systematischen Überprüfung der GGNs oder CoC-Nummern der Lieferanten in der GLOBALG.A.P. Datenbank sowie des Ablaufdatums ihrer Zertifikate und der darauf verzeichneten Bestimmungsländer?

4.2 Spezifikationen

4.2.2	KO 3: Die Kundenspezifikation wird vollkommen eingehalten.	CoC-SC 2.2	Überprüft das Unternehmen, ob die Produkte und Produktmengen, die von GLOBALG.A.P. zertifizierten Lieferanten geliefert werden, mit den Angaben in den Lieferpapieren und Bestellscheinen übereinstimmen?
		CoC-SC 2.6	Werden das Wort, die Handelsmarke und das Logo GLOBALG.A.P. sowie die GGN und CoC-Nummer bei ausgehenden Produkten gemäß dem GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk und dem Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag verwendet?
		CoC-SC 5.2	Verpackt das Unternehmen in Verpackungen mit dem Logo des GGN Labels nur zertifizierte Produkte, und verwendet es nur Verpackungsdesigns mit dem Logo des GGN Labels, die von der GGN Labelverwaltung genehmigt wurden?

IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Broker v3.1 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.2.2	KO 3: Die Kundenspezifikation wird vollkommen eingehalten.	CoC-SC 5.4	Entspricht neben der Nutzung des Logos des GGN Labels auf dem Produkt selbst auch die anderweitige Nutzung des Labels den Bestimmungen des Lizenzvertrags für das Logo des GGN Labels?
4.2.3	Wo vom Kunden gefordert, sind die Produktspezifikationen schriftlich vereinbart.	CoC-SC 5.5	Sind Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) mit dem Logo des GGN Labels mit den vom CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 5.6	Sind verpackte Einzelhandelsartikel mit dem Logo des GGN Labels (z. B. Container, Säcke, Netze, Schrumpffolie) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 5.7	Wenn das Unternehmen für die Nutzung des Logos des GGN Labels keine gültige Lizenz mehr hat, wurde dann die Verpackung mit dem Logo des GGN Labels durch eine Verpackung ohne Logo ersetzt, und wird das Logo auch anderweitig nicht mehr verwendet?
		CoC-SC 5.8	Wenn ein Käufer angibt, dass eine bestimmte Charge mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet wird, verfügt das Unternehmen dann über Verfahren, die sicherstellen, dass nur Produkte, die die zusätzlichen Anforderungen erfüllen, für diese Charge verwendet werden?
4.2.4	Es existiert ein Verfahren für die Erstellung, Änderung und Freigabe von Spezifikationen und für alle Teile der Dienstleistung, das die vorläufige Zustimmung des Kunden einschließt, wenn Spezifikationen mit Kunden vereinbart wurden.	CoC-SC 4.2	Beinhalten alle Transaktions- und Versandpapiere (Transportdokumente) für das ausgehende zertifizierte Produkt die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben?
		CoC-SC 4.3	Sind Logistikeinheiten (z. B. Paletten, Behälter), die zertifizierte Produkte beinhalten, mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 4.4	Wenn das Produkt nicht einzeln gekennzeichnet ist (z. B. unverpackte Ware), hat das Unternehmen dann die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben beigefügt?

4.3 Produktentwicklung / Produktänderung / Änderungen der Produktionsprozesse

IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Broker v3.1 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.3.1	Für die Produktentwicklung für Eigenmarken und Kundeneigenmarken ist ein Verfahren vorhanden, das die Prinzipien der Risikobewertung berücksichtigt (und ein HACCP System, nach dem Codex Alimentarius für Lebensmittel), einschließlich Lebensmittelbetrug (Food Fraud). Das Verfahren stellt sicher, dass alle existierenden und neuen Produkte so beschaffen sind, dass sie den gesetzlichen Anforderungen und Kundenanforderungen erfüllen. Dieses Verfahren berücksichtigt ebenfalls Patente, falls anwendbar.	CoC-SC 4.1	Verwendet das Unternehmen die Vorsilbe „GGN“ und/oder „CoC“ korrekt und gemäß den Anforderungen des CoC-Standards?
4.3.5	Es ist ein Verfahren implementiert welches sicherstellt, dass die Kennzeichnung/ Deklaration aller existierenden und neuen Produkte der aktuellen Gesetzgebung der Bestimmungsländer sowie den Kundenanforderungen entsprechen.	CoC-SC 5.3	Wenn zusätzliche Anforderungen für die Nutzung des Logos des GGN Labels gestellt werden (z. B. GRASP-Evaluierung mit dem Ergebnis „vollständig erfüllt“ oder Erfüllung anderer GLOBALG.A.P. Zusatzmodule), fordert das Unternehmen dann von seinen Lieferanten, dass die gelieferten zertifizierten Produkte diese zusätzlichen Anforderungen erfüllen?

4.4 Einkauf

4.4.1	Das Unternehmen lenkt Einkaufsprozesse um sicherzustellen, dass alle extern bezogenen Produkte und Dienstleistungen, die einen Einfluss auf Produktsicherheit und -qualität haben, den Anforderungen entsprechen.	CoC-SC 1.8	Führt das Unternehmen genaue Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe?
4.4.2	Es liegt ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten und Dienstleistern vor.	CoC-SC 1.6	Führt das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Subunternehmer (außer Expeditionen), die zertifizierte Produkte handhaben? Sind diese Subunternehmer nach der im Allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5.3) definierten Risikobewertung klassifiziert?
		CoC-SC 2.5	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Überprüfung des Ablaufdatums von Lieferanten-Zertifikaten in der GLOBALG.A.P. Datenbank, bevor zertifizierte Produkte an Handelspartner ausgeliefert werden, die eine Ausgangsüberprüfung fordern?
		CoC-SC 5.9	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren und Aufzeichnungen, um das Ablaufdatum von Lieferanten-Zertifikaten in der GLOBALG.A.P. Datenbank systematisch zu überprüfen, bevor es zertifizierte Produkte, die mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet sind, an Handelspartner ausliefert?

IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Broker v3.1 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.4.3	<p>Das Verfahren zur Zulassung und Überwachung basiert auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken und beinhaltet klare Bewertungskriterien, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Audits, • Analysenzertifikate, • Lieferantenzuverlässigkeit und Reklamationen (inkl. Betrug) sowie • geforderte Leistungsstandards. 	CoC-SC 1.7	Kann das Unternehmen nachweisen, dass risikoreiche Subunternehmer (Subunternehmer, die die in dem Allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5) beschriebenen Tätigkeiten ausführen) im Rahmen der CoC-Zertifizierung des Unternehmens kontrolliert werden oder ein gültiges CoC-Zertifikat besitzen?

4.5 Produktverpackung

4.5.1	Für Importprodukte, Eigenmarken oder Kundeneigenmarken stellt das Unternehmen sicher, dass für alle eingesetzten Verpackungen, die einen Einfluss auf das Produkt haben können, detaillierte Spezifikationen vorliegen. Diese stimmen mit den aktuellen rechtlichen Bestimmungen der Bestimmungsländer der Produkte überein.	CoC-SC 4.5	Sind die Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 4.6	Sind verpackte Einzelhandelsartikel (z. B. Container, Säcke, Netze, Schrumpffolie, Boxen) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?

4.6 Rückverfolgbarkeit (inkl. GVO und Allergene)

4.6.1	<p>KO Nr.4: Es ist ein System zur Rückverfolgung vorhanden, das die vollständige Identifikation der Produkte ermöglicht. Die Kennzeichnung der Produkte erfolgt so, dass eine vollständige Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Das Rückverfolgbarkeitssystem sowie dazugehörige Aufzeichnungen gewährleisten eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Lieferanten (definierte Chargenmenge) bis zur Anlieferung beim Kunden.</p>	CoC-SC 3.1	Wendet das Unternehmen entweder das Produkttrennungsverfahren oder das Identitätssicherungsverfahren an, um die Rückverfolgbarkeit eines unverpackten, mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichneten Einzelhandelsartikels zu gewährleisten?
		CoC-SC 3.4	Verknüpft der Rückverfolgbarkeitscode (Chargennummer) eine Handelseinheit mit relevanten Informationen für deren Rückverfolgbarkeit, und verknüpft dieser Code die Charge mit Angaben zur Herkunft der Handelseinheit selbst oder zur Herkunft der darin enthaltenen Artikel sowie mit den CoC-Nummern der Lieferanten und/oder der GGNs der Produzenten?
4.6.2	<p>Das Rückverfolgbarkeitssystem wird regelmäßig, mindestens jährlich und bei jeder Änderung des Rückverfolgbarkeitssystems getestet. Der Test verifiziert die Rückverfolgbarkeit in beide Richtungen (vom Lieferanten des Brokers bis hin zum Kunden (inkl. Logistikdienstleister, und umgekehrt) und beinhaltet auch die Mengenprüfung.</p> <p>Die Testergebnisse werden aufgezeichnet.</p>	CoC-SC 1.4	Führt das Unternehmen eine Mengenzahlungsbilanzrechnung durch?

IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Broker v3.1 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.6.3	Für Eigenmarken und Kundeneigenmarken gewährleistet das Rückverfolgbarkeitssystem eine vollständige Rückverfolgbarkeit vom letzten Verarbeitungsschritt des Produkts bis zur Lieferung an den Kunden.	CoC-SC 3.2	Entspricht das Rückverfolgbarkeitssystem des Unternehmens den Anforderungen des CoC-Standards?

5 Messungen, Analysen, Verbesserungen

5.1 Interne Audits

IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Broker v3.1 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
5.1.2	Interne Audits von Tätigkeiten, die kritisch für die Produktsicherheit, Spezifikationen sowie den eigenen Dienstleistungen sind, werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.	CoC-SC 1.3	Führt das Unternehmen einmal jährlich eine Eigenkontrolle durch, um die Einhaltung dieses Standards zu überprüfen?

5.4 Umgang mit Beanstandungen / Reklamationen von Behörden und Kunden

5.4.1	Es ist ein System zum Umgang mit Produktbeanstandungen und Produktreklamationen eingeführt.	CoC-SC 1.5	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren, um sicherzustellen, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen?
		CoC-SC 2.3	Verfügt das Unternehmen über ein schriftliches Verfahren zur Erfassung und Meldung von Lieferabweichungen während des Betriebs und werden Produkte, die als zertifiziert bestellt, aber ohne CoC-Nummer oder GGN des Lieferanten auf Verkaufunterlagen oder auf dem Lieferschein geliefert wurden und/oder die die Ein-/Ausgangsüberprüfung nicht bestanden haben, sofort als nicht zertifiziert umetikettiert und gehandhabt?
5.4.4	Die Ergebnisse der Reklamationsdatenanalyse wird den entsprechenden Verantwortlichen und der Unternehmensleitung bekannt gemacht.	CoC-SC 2.4	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Einreichung einer Beschwerde beim GLOBALG.A.P. Sekretariat (https://www.globalgap.org/uk_en/who-we-are/about-us/incident-complaint-form), wenn ein Lieferant die Eingangsüberprüfung in der GLOBALG.A.P. Datenbank nicht besteht (z. B. wenn ein Zertifikat gefälscht ist, an ein anderes Unternehmen ausgestellt wurde oder abgelaufen ist), und enthält die Beschwerde die Identifizierungsdaten des Lieferanten, einschließlich CoC-Nummer und/oder GGN?

5.5 Umgang mit nichtkonformen Produkten

IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Broker v3.1 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
5.5.1	<p>Ein Verfahren für das Management von Vorfällen und möglichen Notfallsituationen mit Einfluss auf Produktsicherheit, -rechtmäßigkeit und -qualität ist definiert. Dieses Verfahren ist implementiert und wird aufrechterhalten. Es umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Benennung und Schulung eines Krisenstabs, • eine Notrufnummernliste, • eine juristische Beratung (falls notwendig), • Erreichbarkeiten, • Kundeninformationen und • einen Kommunikationsplan, inklusive der Information an die Verbraucher, falls notwendig. 	CoC-SC 3.3	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren zur Verwaltung/ Einleitung von Rückrufen/Rücknahmen von zertifizierten Produkten aus der Lieferkette oder vom Markt und wird dieses Verfahren einmal pro Jahr getestet?

ANHANG 3:

Kombinationsaudit IFS – GlobalG.A.P. CoC

IFS Cash & Carry v2

Die Checkliste gleicht die Anforderungen basierend auf GLOBALG.A.P. CoC v6 gegen die IFS Cash & Carry v2 Anforderungen ab.

1 Unternehmensverantwortung

1.2 Unternehmensstruktur und Unternehmensprozesse

IFS C & C v2 Anforderung	IFS Cash & Carry v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
1.2.1	Es liegt ein Organigramm vor, welches die Struktur inkl. Funktionen des Unternehmens aufzeigt.	CoC-SC 1.2	Verfügt das Unternehmen über eine Managementstruktur, die den Anforderungen des CoC-Standards entspricht, einschließlich sorgfältig dokumentierter Verfahren, Prozesse und Mitarbeiterschulungen, die der Größe, Art und Komplexität der Aktivitäten des Unternehmens angemessen sind?
1.2.7	Das Unternehmen hat ein System installiert, welches über die relevanten und aktuellen rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Qualität und Sicherheit der gehandhabten Produkte informiert.	CoC-SC 1.1	Sind Unterlagen vorhanden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass der Antragsteller eine juristische Person ist oder einer solchen angehört und das Recht hat, Handel und ggf. Landwirtschaft/Aquakultur zu betreiben und/oder Agrar-/Aquakulturprodukte zu handhaben?
		CoC-SC 5.1	Wurde dem Unternehmen unter den Bedingungen eines gültigen Lizenzvertrages die Genehmigung zur Nutzung des Logos des GGN Labels erteilt, und wurde innerhalb des Unternehmens eine Person bestimmt, die für die Einhaltung der Lizenzbedingungen des Logos des GGN Labels verantwortlich ist?

2 Qualitäts- und Produktsicherheits-Managementsystem

2.1.2 Lenkung von Aufzeichnungen

IFS C & C v2 Anforderung	IFS Cash & Carry v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
2.1.2.3	Aufzeichnungen werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen, aber mindestens für ein Jahr aufbewahrt.	CoC-SC 1.9	Werden die Aufzeichnungen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt oder so lange, wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist?

4 Operative Abläufe

4.2 Spezifikationen

IFS C & C v2 Anforderung	IFS Cash & Carry v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.2.2	Für alle Eigenmarken und vor Ort hergestellten Endprodukte sind Spezifikationen verfügbar. Diese sind aktuell, eindeutig formuliert und entsprechen immer den gültigen rechtlichen Bestimmungen und den Kundenanforderungen.	CoC-SC 2.6	Werden das Wort, die Handelsmarke und das Logo GLOBALG.A.P. sowie die GGN und CoC-Nummer bei ausgehenden Produkten gemäß dem GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk und dem Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag verwendet?
		CoC-SC 4.1	Verwendet das Unternehmen die Vorsilbe „GGN“ und/oder „CoC“ korrekt und gemäß den Anforderungen des CoC-Standards?

4.4 Produktentwicklung/Produktänderung/Änderungen der damit zusammenhängenden Prozesse

4.4.1	Für die Produktentwicklung ist ein Verfahren festgelegt. Dieses beinhaltet die Prinzipien der Gefahrenanalyse gemäß HACCP-System.	CoC-SC 5.3	Wenn zusätzliche Anforderungen für die Nutzung des Logos des GGN Labels gestellt werden (z. B. GRASP-Evaluierung mit dem Ergebnis „vollständig erfüllt“ oder Erfüllung anderer GLOBALG.A.P. Zusatzmodule), fordert das Unternehmen dann von seinen Lieferanten, dass die gelieferten zertifizierten Produkte diese zusätzlichen Anforderungen erfüllen?
-------	---	------------	---

4.5 Beschaffung

4.5.1	Das Unternehmen lenkt Einkaufsprozesse, um sicherzustellen, dass alle extern bezogenen Materialien und Dienstleistungen, die einen Einfluss auf die Produktsicherheit und -qualität haben, den Anforderungen entsprechen.	CoC-SC 1.8	Führt das Unternehmen genaue Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe?
-------	---	------------	---

IFS C & C v2 Anforderung	IFS Cash & Carry v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.5.3	Es liegt ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten und Dienstleistern (intern und extern), auf Grundlage einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken, vor.	CoC-SC 1.6	Führt das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Subunternehmer (außer Speditionen), die zertifizierte Produkte handhaben? Sind diese Subunternehmer nach der im Allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5.3) definierten Risikobewertung klassifiziert?
		CoC-SC 1.7	Kann das Unternehmen nachweisen, dass risikoreiche Subunternehmer (Subunternehmer, die die in dem Allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5) beschriebenen Tätigkeiten ausführen) im Rahmen der CoC-Zertifizierung des Unternehmens kontrolliert werden oder ein gültiges CoC-Zertifikat besitzen?
		CoC-SC 2.1	Verfügt das Unternehmen vor oder während des Übergangs von Eigentum über ein Verfahren zur systematischen Überprüfung der GGNs oder CoC-Nummern der Lieferanten in der GLOBALG.A.P. Datenbank sowie des Ablaufdatums ihrer Zertifikate und der darauf verzeichneten Bestimmungsländer?
		CoC-SC 5.2	Verpackt das Unternehmen in Verpackungen mit dem Logo des GGN Labels nur zertifizierte Produkte, und verwendet es nur Verpackungsdesigns mit dem Logo des GGN Labels, die von der GGN Labelverwaltung genehmigt wurden?
		CoC-SC 5.9	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren und Aufzeichnungen, um das Ablaufdatum von Lieferanten-Zertifikaten in der GLOBALG.A.P. Datenbank systematisch zu überprüfen, bevor es zertifizierte Produkte, die mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet sind, an Handelspartner ausliefert?

4.6 Produktverpackung

4.6.3	Kennzeichnung/Deklaration entspricht den aktuellen rechtlichen Bestimmungen und ggf. darüber hinausgehenden kundenspezifischen Anforderungen.	CoC-SC 4.3	Sind Logistikeinheiten (z. B. Paletten, Behälter), die zertifizierte Produkte beinhalten, mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 4.4	Wenn das Produkt nicht einzeln gekennzeichnet ist (z. B. unverpackte Ware), hat das Unternehmen dann die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben beigefügt?
		CoC-SC 4.5	Sind die Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?

IFS C & C v2 Anforderung	IFS Cash & Carry v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.6.3	Kennzeichnung/Deklaration entspricht den aktuellen rechtlichen Bestimmungen und ggf. darüber hinausgehenden kundenspezifischen Anforderungen.	CoC-SC 4.6	Sind verpackte Einzelhandelsartikel (z. B. Container, Säcke, Netze, Schrumpffolie, Boxen) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 5.4	Entspricht neben der Nutzung des Logos des GGN Labels auf dem Produkt selbst auch die anderweitige Nutzung des Labels den Bestimmungen des Lizenzvertrags für das Logo des GGN Labels?
		CoC-SC 5.5	Sind Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) mit dem Logo des GGN Labels mit den vom CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 5.6	Sind verpackte Einzelhandelsartikel mit dem Logo des GGN Labels (z. B. Container, Säcke, Netze, Schrumpffolie) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 5.7	Wenn das Unternehmen für die Nutzung des Logos des GGN Labels keine gültige Lizenz mehr hat, wurde dann die Verpackung mit dem Logo des GGN Labels durch eine Verpackung ohne Logo ersetzt, und wird das Logo auch anderweitig nicht mehr verwendet?
		CoC-SC 5.8	Wenn ein Käufer angibt, dass eine bestimmte Charge mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet wird, verfügt das Unternehmen dann über Verfahren, die sicherstellen, dass nur Produkte, die die zusätzlichen Anforderungen erfüllen, für diese Charge verwendet werden?

4.14 Generelle Anforderungen an Wareneingang, -ausgang und Lagerhaltung

4.14.1.1	Für die Warenannahme sind Verfahren eingeführt, wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt. Diese Verfahren beinhalten mindestens generelle Prüfkriterien (z. B. Identifikation von Ware und Fahrzeug), Vorgaben zur Annahme, Rückweisung und Annahme unter Vorbehalt. Abweichungen von den Prüfkriterien werden entsprechend verfolgt und sind dokumentiert. Werden vom Kunden spezifische Eingangs- bzw. Warenkontrollen gefordert, sind diese wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt.	CoC-SC 2.2	Überprüft das Unternehmen, ob die Produkte und Produktmengen, die von GLOBALG.A.P. zertifizierten Lieferanten geliefert werden, mit den Angaben in den Lieferpapieren und Bestellscheinen übereinstimmen?
----------	--	------------	---

IFS C & C v2 Anforderung	IFS Cash & Carry v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.14.1.3	Alle Produkte sind jederzeit eindeutig identifizierbar. Lagerung, Auslagerung und Handhabung der Produkte erfolgt in Übereinstimmung mit den Kundenanforderungen.	CoC-SC 2.5	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Überprüfung des Ablaufdatums von Lieferanten-Zertifikaten in der GLOBALG.A.P. Datenbank, bevor zertifizierte Produkte an Handelspartner ausgeliefert werden, die eine Ausgangsüberprüfung fordern?

4.18 Rückverfolgbarkeit

4.18.1	KO Nr. 6: Es liegt ein System zur Rückverfolgbarkeit vor, das über dazugehörige Aufzeichnungen eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der gehandhabten Produkte und Primärverpackungen vom Lieferanten bis zur Abgabe an den Kundengewährleistet.	CoC-SC 3.2	Entspricht das Rückverfolgbarkeitssystem des Unternehmens den Anforderungen des CoC-Standards?
		CoC-SC 3.4	Verknüpft der Rückverfolgbarkeitscode (Chargennummer) eine Handelseinheit mit relevanten Informationen für deren Rückverfolgbarkeit, und verknüpft dieser Code die Charge mit Angaben zur Herkunft der Handelseinheit selbst oder zur Herkunft der darin enthaltenen Artikel sowie mit den CoC-Nummern der Lieferanten und/oder der GGNs der Produzenten?
		CoC-SC 4.2	Beinhalten alle Transaktions- und Versandpapiere (Transportdokumente) für das ausgehende zertifizierte Produkt die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben?
4.18.2	Das Rückverfolgbarkeitssystem wird regelmäßig, mindestens jährlich und bei jeder Änderung des Rückverfolgbarkeitssystems getestet.	CoC-SC 1.4	Führt das Unternehmen eine dokumentierte Mengenbilanzrechnung durch?
4.18.4	Die Loskennzeichnung am Fertig- und Halbfertigerzeugnis ermöglicht eine eindeutige Identifizierung der Produkte. Das Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum der etikettierten Ware wird ab dem Herstellungszeitpunkt berechnet.	CoC-SC 3.1	Wendet das Unternehmen entweder das Produkttrennungsverfahren oder das Identitätssicherungsverfahren an, um die Rückverfolgbarkeit eines unverpackten, mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichneten Einzelhandelsartikels zu gewährleisten?

5 Messungen, Analysen, Verbesserungen

5.1 Interne Audits

IFS C & C v2 Anforderung	IFS Cash & Carry v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
5.1.2	Interne Audits von Tätigkeiten, die kritisch für Produktsicherheit und Produktspezifikationen sind, werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.	CoC-SC 1.3	Führt das Unternehmen einmal jährlich eine Eigenkontrolle durch, um die Einhaltung dieses Standards zu überprüfen?

5.8 Umgang mit Beanstandungen / Reklamationen von Behörden und Kunden

5.8.1	Es ist ein System zum Umgang mit Produktbeanstandungen und Produktreklamationen eingeführt.	CoC-SC 2.3	Verfügt das Unternehmen über ein schriftliches Verfahren zur Erfassung und Meldung von Lieferabweichungen während des Betriebs und werden Produkte, die als zertifiziert bestellt, aber ohne CoC-Nummer oder GGN des Lieferanten auf Verkaufsunterlagen oder auf dem Lieferschein geliefert wurden und/oder die die Ein-/Ausgangsüberprüfung nicht bestanden haben, sofort als nicht zertifiziert umetikettiert und gehandhabt?
5.8.2	Alle Beanstandungen/Reklamationen werden durch fachkundiges Personal bewertet. Sind diese berechtigt, werden angemessene Maßnahmen gegebenenfalls unverzüglich eingeleitet.	CoC-SC 2.4	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Einreichung einer Beschwerde beim GLOBALG.A.P. Sekretariat (https://www.globalgap.org/uk_en/who-we-are/about-us/incident-complaint-form), wenn ein Lieferant die Eingangsüberprüfung in der GLOBALG.A.P. Datenbank nicht besteht (z. B. wenn ein Zertifikat gefälscht ist, an ein anderes Unternehmen ausgestellt wurde oder abgelaufen ist), und enthält die Beschwerde die Identifizierungsdaten des Lieferanten, einschließlich CoC-Nummer und/oder GGN?
5.8.3	Beanstandungen/Reklamationen werden analysiert, um vorbeugende Maßnahmen einzuleiten die ein mögliches Wiederauftreten verhindern.	CoC-SC 1.5	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren, um sicherzustellen, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen?

5.9 Ereignis- und Krisenmanagement

5.9.4	KO Nr. 8: Es besteht ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Dies stellt sicher, dass betroffene Kunden schnellstmöglich informiert werden.	CoC-SC 3.3	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren zur Verwaltung/ Einleitung von Rückrufen/Rücknahmen von zertifizierten Produkten aus der Lieferkette oder vom Markt und wird dieses Verfahren einmal pro Jahr getestet?
-------	---	------------	---

ANHANG 4:

Kombinationsaudit IFS – GlobalG.A.P. CoC

IFS Wholesale v2

Die Checkliste gleicht die Anforderungen basierend auf GLOBALG.A.P. CoC v6 gegen die IFS Cash & Carry v2 Anforderungen ab.

1 Unternehmensverantwortung

1.2 Unternehmensstruktur und Unternehmensprozesse

IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Wholesale v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
1.2.1	Es liegt ein Organigramm vor, welches die Struktur inkl. Funktionen des Unternehmens aufzeigt.	CoC-SC 1.2	Verfügt das Unternehmen über eine Managementstruktur, die den Anforderungen des CoC-Standards entspricht, einschließlich sorgfältig dokumentierter Verfahren, Prozesse und Mitarbeiterschulungen, die der Größe, Art und Komplexität der Aktivitäten des Unternehmens angemessen sind?
1.2.7	Das Unternehmen hat ein System installiert, welches über die relevanten und aktuellen rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Qualität und Sicherheit der gehandhabten Produkte informiert.	CoC-SC 1.1	Sind Unterlagen vorhanden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass der Antragsteller eine juristische Person ist oder einer solchen angehört und das Recht hat, Handel und ggf. Landwirtschaft/Aquakultur zu betreiben und/oder Agrar- /Aquakulturprodukte zu handhaben?
		CoC-SC 5.1	Wurde dem Unternehmen unter den Bedingungen eines gültigen Lizenzvertrages die Genehmigung zur Nutzung des Logos des GGN Labels erteilt, und wurde innerhalb des Unternehmens eine Person bestimmt, die für die Einhaltung der Lizenzbedingungen des Logos des GGN Labels verantwortlich ist?

2 Qualitäts- und Produktsicherheits-Managementsystem

2.1.2 Lenkung von Aufzeichnungen

IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Wholesale v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
2.1.2.3	Aufzeichnungen werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen, aber mindestens für ein Jahr aufbewahrt.	CoC-SC 1.9	Werden die Aufzeichnungen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt oder so lange, wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist?

4 Operative Abläufe

4.2 Spezifikationen

IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Wholesale v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.2.2	Für alle Eigenmarken und vor Ort hergestellten Endprodukte sind Spezifikationen verfügbar. Diese sind aktuell, eindeutig formuliert und entsprechen immer den gültigen rechtlichen Bestimmungen und den Kundenanforderungen.	CoC-SC 2.6	Werden das Wort, die Handelsmarke und das Logo GLOBALG.A.P. sowie die GGN und CoC-Nummer bei ausgehenden Produkten gemäß dem GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk und dem Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag verwendet?
		CoC-SC 4.1	Verwendet das Unternehmen die Vorsilbe „GGN“ und/oder „CoC“ korrekt und gemäß den Anforderungen des CoC-Standards?

4.4 Beschaffung

4.4.1	Das Unternehmen lenkt Einkaufsprozesse, um sicherzustellen, dass alle extern bezogenen Materialien und Dienstleistungen, die einen Einfluss auf die Produktsicherheit und -qualität haben, den Anforderungen entsprechen.	CoC-SC 1.8	Führt das Unternehmen genaue Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe?
4.4.3	Es liegt ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten und Dienstleistern (intern und extern), auf Grundlage einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken, vor.	CoC-SC 1.6	Führt das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Subunternehmer (außer Speditionen), die zertifizierte Produkte handhaben? Sind diese Subunternehmer nach der im Allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5.3) definierten Risikobewertung klassifiziert?
		CoC-SC 1.7	Das Unternehmen ist in der Lage nachzuweisen, dass risikoreiche Kann das Unternehmen nachweisen, dass risikoreiche Subunternehmer (Subunternehmer, die die in dem Allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards, Abschnitt 5.5 beschriebenen Tätigkeiten ausführen) im Rahmen der CoC-Zertifizierung des Unternehmens kontrolliert werden oder ein gültiges CoC-Zertifikat besitzen?
		CoC-SC 2.1	Verfügt das Unternehmen vor oder während des Übergangs von Eigentum über ein Verfahren zur systematischen Überprüfung der GGNs oder CoC-Nummern der Lieferanten in der GLOBALG.A.P. Datenbank sowie des Ablaufdatums ihrer Zertifikate und der darauf verzeichneten Bestimmungsländer?

IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Wholesale v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.4.3	Es liegt ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten und Dienstleistern (intern und extern), auf Grundlage einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken, vor.	CoC-SC 5.9	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren und Aufzeichnungen, um das Ablaufdatum von Lieferanten- Zertifikaten in der GLOBALG.A.P. Datenbank systematisch zu überprüfen, bevor es zertifizierte Produkte, die mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet sind, an Handelspartner ausliefert?

4.5 Produktverpackung

4.5.3	Kennzeichnung/Deklaration entspricht den aktuellen rechtlichen Bestimmungen und ggf. darüber hinausgehenden kundenspezifischen Anforderungen.	CoC-SC 4.3	Sind Logistikeinheiten (z. B. Paletten, Behälter), die zertifizierte Produkte beinhalten, mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 4.4	Wenn das Produkt nicht einzeln gekennzeichnet ist (z. B. unverpackte Ware), hat das Unternehmen dann die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben beigefügt?
		CoC-SC 4.5	Sind die Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 4.6	Sind verpackte Einzelhandelsartikel (z. B. Container, Säcke, Netze, Schrumpffolie, Boxen) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 5.2	Verpackt das Unternehmen in Verpackungen mit dem Logo des GGN Labels nur zertifizierte Produkte, und verwendet es nur Verpackungsdesigns mit dem Logo des GGN Labels, die von der GGN Labelverwaltung genehmigt wurden?
		CoC-SC 5.3	Wenn zusätzliche Anforderungen für die Nutzung des Logos des GGN Labels gestellt werden (z. B. GRASP-Evaluierung mit dem Ergebnis „vollständig erfüllt“ oder Erfüllung anderer GLOBALG.A.P. Zusatzmodule), fordert das Unternehmen dann von seinen Lieferanten, dass die gelieferten zertifizierten Produkte diese zusätzlichen Anforderungen erfüllen?
		CoC-SC 5.4	Entspricht neben der Nutzung des Logos des GGN Labels auf dem Produkt selbst auch die anderweitige Nutzung des Labels den Bestimmungen des Lizenzvertrags für das Logo des GGN Labels?
		CoC-SC 5.5	Sind Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) mit dem Logo des GGN Labels mit den vom CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?

IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Wholesale v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.5.3	Kennzeichnung/Deklaration entspricht den aktuellen rechtlichen Bestimmungen und ggf. darüber hinausgehenden kundenspezifischen Anforderungen.	CoC-SC 5.6	Sind verpackte Einzelhandelsartikel mit dem Logo des GGN Labels (z. B. Container, Säcke, Netze, Schrumpffolie) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 5.7	Wenn das Unternehmen für die Nutzung des Logos des GGN Labels keine gültige Lizenz mehr hat, wurde dann die Verpackung mit dem Logo des GGN Labels durch eine Verpackung ohne Logo ersetzt, und wird das Logo auch anderweitig nicht mehr verwendet?
		CoC-SC 5.8	Wenn ein Käufer angibt, dass eine bestimmte Charge mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet wird, verfügt das Unternehmen dann über Verfahren, die sicherstellen, dass nur Produkte, die die zusätzlichen Anforderungen erfüllen, für diese Charge verwendet werden?

4.13 Wareneingang, -ausgang und Lagerhaltung

4.13.1.1	<p>Für die Warenannahme sind Verfahren eingeführt, wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt. Diese Verfahren beinhalten mindestens generelle Prüfkriterien (z. B. Identifikation von Ware und Fahrzeug), Vorgaben zur Annahme, Rückweisung und Annahme unter Vorbehalt.</p> <p>Abweichungen von den Prüfkriterien werden entsprechend verfolgt und sind dokumentiert. Werden vom Kunden spezifische Eingangs- bzw. Warenkontrollen gefordert, sind diese wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt.</p>	CoC-SC 2.2	Überprüft das Unternehmen, ob die Produkte und Produktmengen, die von GLOBALG.A.P. zertifizierten Lieferanten geliefert werden, mit den Angaben in den Lieferpapieren und Bestellscheinen übereinstimmen?
4.13.1.3	Alle Produkte sind jederzeit eindeutig identifizierbar. Lagerung, Auslagerung und Handhabung der Produkte erfolgt in Übereinstimmung mit den Kundenanforderungen.	CoC-SC 2.5	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Überprüfung des Ablaufdatums von Lieferanten-Zertifikaten in der GLOBALG.A.P. Datenbank, bevor zertifizierte Produkte an Handelspartner ausgeliefert werden, die eine Ausgangsüberprüfung fordern?

4.17 Rückverfolgbarkeit

IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Wholesale v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.17.1	KO Nr. 5: Es liegt ein System zur Rückverfolgbarkeit vor, dass über dazugehörige Aufzeichnungen eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der gehandhabten Produkte und Primärverpackungen vom Lieferanten bis zur Abgabe an den Kunden gewährleistet.	CoC-SC 3.2	Entspricht das Rückverfolgbarkeitssystem des Unternehmens den Anforderungen des CoC-Standards?
		CoC-SC 3.4	Verknüpft der Rückverfolgbarkeitscode (Chargennummer) eine Handelseinheit mit relevanten Informationen für deren Rückverfolgbarkeit, und verknüpft dieser Code die Charge mit Angaben zur Herkunft der Handelseinheit selbst oder zur Herkunft der darin enthaltenen Artikel sowie mit den CoC-Nummern der Lieferanten und/oder der GGNs der Produzenten?
		CoC-SC 4.2	Beinhalten alle Transaktions- und Versandpapiere (Transportdokumente) für das ausgehende zertifizierte Produkt die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben?
4.17.2	Das Rückverfolgbarkeitssystem wird regelmäßig, mindestens jährlich und bei jeder Änderung des Rückverfolgbarkeitssystems getestet.	CoC-SC 1.4	Führt das Unternehmen eine dokumentierte Mengenbilanzrechnung durch?
4.17.4	Die Loskennzeichnung am Fertig- und Halbfertigerzeugnis ermöglicht eine eindeutige Identifizierung der Produkte. Das Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum der etikettierten Ware wird ab dem Herstellungszeitpunkt berechnet.	CoC-SC 3.1	Wendet das Unternehmen entweder das Produkttrennungsverfahren oder das Identitätssicherungsverfahren an, um die Rückverfolgbarkeit eines unverpackten, mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichneten Einzelhandelsartikels zu gewährleisten?

5 Messungen, Analysen, Verbesserungen

5.1 Interne Audits

IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Wholesale v2 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
5.1.2	Interne Audits von Tätigkeiten, die kritisch für Produktsicherheit und Produktspezifikationen sind, werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.	CoC-SC 1.3	Führt das Unternehmen einmal jährlich eine Eigenkontrolle durch, um die Einhaltung dieses Standards zu überprüfen?

5.8 Umgang mit Beanstandungen / Reklamationen von Behörden und Kunden

5.8.1	Es ist ein System zum Umgang mit Produktbeanstandungen und Produktreklamationen eingeführt.	CoC-SC 2.3	Verfügt das Unternehmen über ein schriftliches Verfahren zur Erfassung und Meldung von Lieferabweichungen während des Betriebs und werden Produkte, die als zertifiziert bestellt, aber ohne CoC-Nummer oder GGN des Lieferanten auf Verkaufsunterlagen oder auf dem Lieferschein geliefert wurden und/oder die die Ein-/Ausgangsüberprüfung nicht bestanden haben, sofort als nicht zertifiziert umetikettiert und gehandhabt?
5.8.2	Alle Beanstandungen/Reklamationen werden durch fachkundiges Personal bewertet. Sind diese berechtigt, werden angemessene Maßnahmen gegebenenfalls unverzüglich eingeleitet.	CoC-SC 2.4	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Einreichung einer Beschwerde beim GLOBALG.A.P. Sekretariat (https://www.globalgap.org/uk_en/who-we-are/about-us/incident-complaint-form), wenn ein Lieferant die Eingangsbüroprüfung in der GLOBALG.A.P. Datenbank nicht besteht (z. B. wenn ein Zertifikat gefälscht ist, an ein anderes Unternehmen ausgestellt wurde oder abgelaufen ist), und enthält die Beschwerde die Identifizierungsdaten des Lieferanten, einschließlich CoC-Nummer und/oder GGN?
5.8.3	Beanstandungen/Reklamationen werden analysiert, um vorbeugende Maßnahmen einzuleiten die ein mögliches Wiederauftreten verhindern.	CoC-SC 1.5	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren, um sicherzustellen, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen?

5.9 Ereignis- und Krisenmanagement

5.9.4	KO Nr. 7: Es besteht ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Dies stellt sicher, dass betroffene Kunden schnellstmöglich informiert werden.	CoC-SC 3.3	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren zur Verwaltung/ Einleitung von Rückrufen/Rücknahmen von zertifizierten Produkten aus der Lieferkette oder vom Markt und wird dieses Verfahren einmal pro Jahr getestet?
-------	---	------------	---

ANHANG 5:

Kombinationsaudit IFS – GlobalG.A.P. CoC

IFS Logistics v2.3

Die Checkliste gleicht die Anforderungen basierend auf GLOBALG.A.P. CoC v6 gegen die IFS Logistics v2.3 Anforderungen ab.

1 Unternehmensverantwortung

1.2 Unternehmensstruktur

IFS Logistics v2.3 Anforderung	IFS Logistics v2.3 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
1.2.2	Die Abteilung, welche für Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagement verantwortlich ist und/oder der IFS Logistics-Beauftragte sind der Geschäftsleitung direkt zugeordnet.	CoC-SC 1.2	Verfügt das Unternehmen über eine Managementstruktur, die den Anforderungen des CoC-Standards entspricht, einschließlich sorgfältig dokumentierter Verfahren, Prozesse und Mitarbeiterschulungen, die der Größe, Art und Komplexität der Aktivitäten des Unternehmens angemessen sind?
1.2.7	KO Nr. 1: Die Unternehmensleitung ist für die Unternehmenspolitik und -ziele verantwortlich. Die erforderlichen Ressourcen und Investitionen zur Absicherung der spezifikationsgemäßen bzw. in Kundenverträgen vereinbarten Produktsicherheit, -legalität und -qualität sind bereitgestellt.	CoC-SC 1.1	Sind Unterlagen vorhanden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass der Antragsteller eine juristische Person ist oder einer solchen angehört und das Recht hat, Handel und ggf. Landwirtschaft/ Aquakultur zu betreiben und/oder Agrar-/ Aquakulturprodukte zu handhaben?
		CoC-SC 5.1	Wurde dem Unternehmen unter den Bedingungen eines gültigen Lizenzvertrages die Genehmigung zur Nutzung des Logos des GGN Labels erteilt, und wurde innerhalb des Unternehmens eine Person bestimmt, die für die Einhaltung der Lizenzbedingungen des Logos des GGN Labels verantwortlich ist?

2 Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementsystem

2.5 Lenkung von Aufzeichnungen

IFS Logistics v2.3 Anforderung	IFS Logistics v2.3 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
2.5.3	Die Aufzeichnungen werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen und mindestens für ein Jahr aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist orientiert sich an einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken. Die Aufzeichnungen sind sicher gelagert und leicht zugänglich.	CoC-SC 1.9	Werden die Aufzeichnungen für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Produkthaltbarkeit aufbewahrt oder so lange, wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist?

4 Leistungserbringung

4.1 Allgemeine Anforderungen für Lagerung und Transport

IFS Logistics v2.3 Anforderung	IFS Logistics v2.3 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.1.1.1	Die zwischen den Vertragspartnern definierten Anforderungen und/oder Pflichtenhefte sind bekannt, vereinbart und hinsichtlich ihrer Akzeptanz überprüft, bevor eine Liefervereinbarung geschlossen wird. Alle Bestimmungen bezüglich Produktqualität und -sicherheit sind bekannt und den entsprechenden Unternehmensbereichen kommuniziert.	CoC-SC 2.6	Werden das Wort, die Handelsmarke und das Logo GLOBALG.A.P. sowie die GGN und CoC-Nummer bei ausgehenden Produkten gemäß dem GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk und dem Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag verwendet?
		CoC-SC 4.1	Verwendet das Unternehmen die Vorsilbe „GGN“ und/oder „CoC“ korrekt und gemäß den Anforderungen des CoC-Standards?
		CoC-SC 5.3	Wenn zusätzliche Anforderungen für die Nutzung des Logos des GGN Labels gestellt werden (z. B. GRASP-Evaluierung mit dem Ergebnis „vollständig erfüllt“ oder Erfüllung anderer GLOBALG.A.P. Zusatzmodule), fordert das Unternehmen dann von seinen Lieferanten, dass die gelieferten zertifizierten Produkte diese zusätzlichen Anforderungen erfüllen?
		CoC-SC 5.8	Wenn ein Käufer angibt, dass eine bestimmte Charge mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet wird, verfügt das Unternehmen dann über Verfahren, die sicherstellen, dass nur Produkte, die die zusätzlichen Anforderungen erfüllen, für diese Charge verwendet werden?
4.1.2.1	Es liegt ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten und Dienstleistern (intern und extern) vor. Die Überwachung beinhaltet risikoorientierte Bewertungskriterien, wie z. B.: Zuverlässigkeit, Reklamationen, Audits, Zertifikate sowie geforderte Leistungsstandards.	CoC-SC 1.7	Das Unternehmen ist in der Lage nachzuweisen, dass risikoreiche Kann das Unternehmen nachweisen, dass risikoreiche Subunternehmer (Subunternehmer, die die in dem Allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5) beschriebenen Tätigkeiten ausführen) im Rahmen der CoC-Zertifizierung des Unternehmens kontrolliert werden oder ein gültiges CoC-Zertifikat besitzen?
		CoC-SC 1.8	Führt das Unternehmen genaue Aufzeichnungen über Ein- und Verkäufe?
		CoC-SC 2.5	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Überprüfung des Ablaufdatums von Lieferanten-Zertifikaten in der GLOBALG.A.P. Datenbank, bevor zertifizierte Produkte an Handelspartner ausgeliefert werden, die eine Ausgangsüberprüfung fordern?

IFS Logistics v2.3 Anforderung	IFS Logistics v2.3 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.1.2.3	Eine aktuelle Übersicht der zugelassenen Lieferanten und Dienstleister liegen den Mitarbeitern vor, die verantwortlich für den Einsatz der Lieferanten und Dienstleister sind.	CoC-SC 1.6	Führt das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Subunternehmer (außer Speditionen), die zertifizierte Produkte handhaben? Sind diese Subunternehmer nach der im Allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards (Abschnitt 5.5.3) definierten Risikobewertung klassifiziert?
		CoC-SC 5.9	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren und Aufzeichnungen, um das Ablaufdatum von Lieferanten- Zertifikaten in der GLOBALG.A.P. Datenbank systematisch zu überprüfen, bevor es zertifizierte Produkte, die mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichnet sind, an Handelspartner ausliefert?
4.1.3.1	Die Organisation hat ein Verfahren eingeführt, um jegliche Kontamination (auch Kreuzkontamination, verursacht durch unverträgliche Produkte, in der gleichen Transporteinheit oder im gleichen Lagerraum) zu verhindern. Kontamination durch Emission, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial etc. sind zu vermeiden.	CoC-SC 3.1	Wendet das Unternehmen entweder das Produkttrennungsverfahren oder das Identitätssicherungsverfahren an, um die Rückverfolgbarkeit eines unverpackten, mit dem Logo des GGN Labels gekennzeichneten Einzelhandelsartikels zu gewährleisten?
		CoC-SC 5.4	Entspricht neben der Nutzung des Logos des GGN Labels auf dem Produkt selbst auch die anderweitige Nutzung des Labels den Bestimmungen des Lizenzvertrags für das Logo des GGN Labels?
4.1.3.2	Liegt für ein unverpacktes Produkt eine spezifische Kundenanforderung für das Nichtvorhandensein bestimmter Inhaltsstoffe, Zutaten (z. B. GVO, Allergene, Schweinefleisch) vor, sind diese nachweislich sichergestellt.	CoC-SC 5.2	Verpackt das Unternehmen in Verpackungen mit dem Logo des GGN Labels nur zertifizierte Produkte, und verwendet es nur Verpackungsdesigns mit dem Logo des GGN Labels, die von der GGN Labelverwaltung genehmigt wurden?
4.1.4.1	Ein System zur Rückverfolgbarkeit ist eingerichtet, wird aufrechterhalten und ist für das Unternehmen und die gehandhabten Produkte geeignet.	CoC-SC 3.2	Entspricht das Rückverfolgbarkeitssystem des Unternehmens den Anforderungen des CoC-Standards?
4.1.4.2	Das System stellt sicher, dass die Ware inkl. der Menge jederzeit, in der zu verantwortenden Logistikkette, mittels geeigneter Kennzeichnung zu identifizieren ist. Ferner ermöglicht das System Feststellungen über jede Person (ggf. inkl. Transportunternehmen), von der sie die Ware erhalten und an welches Unternehmen (ggf. inkl. Transportunternehmen) sie die Ware geliefert hat.	CoC-SC 1.4	Führt das Unternehmen eine dokumentierte Mengenbilanzrechnung durch?
		CoC-SC 2.1	Verfügt das Unternehmen vor oder während des Übergangs von Eigentum über ein Verfahren zur systematischen Überprüfung der GGNs oder CoC-Nummern der Lieferanten in der GLOBALG.A.P. Datenbank sowie des Ablaufdatums ihrer Zertifikate und der darauf verzeichneten Bestimmungsländer?
		CoC-SC 3.4	Verknüpft der Rückverfolgbarkeitscode (Chargennummer) eine Handelseinheit mit relevanten Informationen für deren Rückverfolgbarkeit, und verknüpft dieser Code die Charge mit Angaben zur Herkunft der Handelseinheit selbst oder zur Herkunft der darin enthaltenen Artikel sowie mit den CoC-Nummern der Lieferanten und/oder der GGNs der Produzenten?

IFS Logistics v2.3 Anforderung	IFS Logistics v2.3 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.1.4.2	Das System stellt sicher, dass die Ware inkl. der Menge jederzeit, in der zu verantwortenden Logistikkette, mittels geeigneter Kennzeichnung zu identifizieren ist. Ferner ermöglicht das System Feststellungen über jede Person (ggf. inkl. Transportunternehmen), von der sie die Ware erhalten und an welches Unternehmen (ggf. inkl. Transportunternehmen) sie die Ware geliefert hat.	CoC-SC 4.2	Beinhalten alle Transaktions- und Versandpapiere (Transportdokumente) für das ausgehende zertifizierte Produkt die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben?
		CoC-SC 4.3	Sind Logistikeinheiten (z. B. Paletten, Behälter), die zertifizierte Produkte beinhalten, mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 4.4	Wenn das Produkt nicht einzeln gekennzeichnet ist (z. B. unverpackte Ware), hat das Unternehmen dann die im CoC-Standard geforderten Mindestangaben beigefügt?
		CoC-SC 4.5	Sind die Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 4.6	Sind verpackte Einzelhandelsartikel (z. B. Container, Säcke, Netze, Schrumpffolie, Boxen) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?

4.2 Lagerung und Umschlag

4.2.4.1	Für die Warenannahme sind Verfahren eingeführt, wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt. Diese Verfahren beinhalten mindestens generelle Prüfkriterien (z. B. Identifikation von Ware und Fahrzeug), Vorgaben zur Annahme, Rückweisung und Annahme unter Vorbehalt. Abweichungen von den Prüfkriterien sind dokumentiert. Werden vom Kunden spezifische Eingangs- bzw. Warenkontrollen gefordert, sind diese eingeführt, wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt.	CoC-SC 2.2	Überprüft das Unternehmen, ob die Produkte und Produktmengen, die von GLOBALG.A.P. zertifizierten Lieferanten geliefert werden, mit den Angaben in den Lieferpapieren und Bestellscheinen übereinstimmen?
		CoC-SC 2.3	Verfügt das Unternehmen über ein schriftliches Verfahren zur Erfassung und Meldung von Lieferabweichungen während des Betriebs und werden Produkte, die als zertifiziert bestellt, aber ohne CoC-Nummer oder GGN des Lieferanten auf Verkaufsunterlagen oder auf dem Lieferschein geliefert wurden und/oder die die Ein-/Ausgangsüberprüfung nicht bestanden haben, sofort als nicht zertifiziert umetikettiert und gehandhabt?
		CoC-SC 5.5	Sind Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) mit dem Logo des GGN Labels mit den vom CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?
		CoC-SC 5.6	Sind verpackte Einzelhandelsartikel mit dem Logo des GGN Labels (z. B. Container, Säcke, Netze, Schrumpffolie) mit den im CoC-Standard geforderten Mindestangaben gekennzeichnet?

IFS Logistics v2.3 Anforderung	IFS Logistics v2.3 Pflichtangabe	GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe
4.2.4.1	Für die Warenannahme sind Verfahren eingeführt, wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt. Diese Verfahren beinhalten mindestens generelle Prüfkriterien (z. B. Identifikation von Ware und Fahrzeug), Vorgaben zur Annahme, Rückweisung und Annahme unter Vorbehalt. Abweichungen von den Prüfkriterien sind dokumentiert. Werden vom Kunden spezifische Eingangs- bzw. Warenkontrollen gefordert, sind diese eingeführt, wirksam umgesetzt und den entsprechenden Mitarbeitern bekannt.	CoC-SC 5.7	Wenn das Unternehmen für die Nutzung des Logos des GGN Labels keine gültige Lizenz mehr hat, wurde dann die Verpackung mit dem Logo des GGN Labels durch eine Verpackung ohne Logo ersetzt, und wird das Logo auch anderweitig nicht mehr verwendet?

5 Messungen, Analysen, Verbesserungen

5.1 Interne Audits

5.1.2	Interne Audits von Tätigkeiten, die kritisch für Produktsicherheit sind, werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.	CoC-SC 1.3	Führt das Unternehmen einmal jährlich eine Eigenkontrolle durch, um die Einhaltung dieses Standards zu überprüfen?
-------	--	------------	--

5.4 Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen

5.4.1	Es ist ein System zum Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen eingeführt.	CoC-SC 2.4	Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur systematischen Einreichung einer Beschwerde beim GLOBALG.A.P. Sekretariat (https://www.globalgap.org/uk_en/who-we-are/about-us/incident-complaint-form), wenn ein Lieferant die Eingangsüberprüfung in der GLOBALG.A.P. Datenbank nicht besteht (z. B. wenn ein Zertifikat gefälscht ist, an ein anderes Unternehmen ausgestellt wurde oder abgelaufen ist), und enthält die Beschwerde die Identifizierungsdaten des Lieferanten, einschließlich CoC-Nummer und/oder GGN?
-------	---	------------	---

5.5 Umgang mit Nichtkonformitäten und nichtkonformen Produkten

5.5.1	KO Nr. 5: Es existiert ein wirksames Verfahren zum Umgang mit allen nichtkonformen Produkten.	CoC-SC 1.5	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren, um sicherzustellen, dass Regelverstöße und Beschwerden im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten aufgezeichnet, bearbeitet und behoben werden, einschließlich Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen?
-------	--	------------	--

5.6 Rückruf und Rücknahme

5.6.1	Es besteht ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Dieses Verfahren beinhaltet eine klare Übertragung von Verantwortlichkeiten.	CoC-SC 3.3	Verfügt das Unternehmen über ein dokumentiertes Verfahren zur Verwaltung/ Einleitung von Rückrufen/Rücknahmen von zertifizierten Produkten aus der Lieferkette oder vom Markt und wird dieses Verfahren einmal pro Jahr getestet?
-------	---	------------	---

ANHANG 6

Zusätzliche GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderungen speziell für Aquakulturen, Nutztiere (Fleisch und Milch) und Pflanzen mit Ausnahme von Blumen und Zierpflanzen – Alle relevanten IFS Standards

6 Aquakulturprodukte

GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe	IFS Food v7 Anforderung	IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Logistics v2.3 Anforderung	IFS C&C v2 Anforderung
CoC-SC 6.1	Sofern dies in der Verantwortung des Produzenten liegt, wird die Abfischung und der Transport so durchgeführt, dass die Lebensmittelsicherheit nicht beeinträchtigt wird?	2.2.1.1	2.2.3	4.1.3	2.3.2	4.1.3
CoC-SC 6.2	Werden die Fische beim Transport in die Produktverarbeitungseinheit/Fischverarbeitungsstation, in sauberen Behältnissen (Rohren oder Behältern) transportiert, die einer Kontamination während des Transports vorbeugen? Sind Deckel gesichert, um Verluste und Leckagen während des Transports zu vermeiden?	2.2.1.1	2.2.3	4.1.3	4.3.1.1	4.1.3
CoC-SC 6.3	Wird die Temperatur des Produktes nach dem Tötungsvorgang so schnell wie möglich reduziert, hin zu der von schmelzendem Eis?	2.2.3.8.4	2.3.2	2.2.3.1	4.1.1.1	2.2.3.1
CoC-SC 6.4	Wenn Eis mit dem Produkt in Kontakt kommt, wurde dieses aus Trinkwasser gemäß den gesetzlichen Anforderungen hergestellt und in hygienischen Behältern befördert?	4.9.9.1	5.2.1	4.7.2.1	4.1.6.5	4.8.2.1
CoC-SC 6.5	Ist die Rückverfolgbarkeit von abgefischten Fischen bis zur Verpackung/Fischverarbeitung gewährleistet?	5.9.1	5.5.1	5.9.4	4.1.4.3	5.9.4
CoC-SC 6.6	Ist die Rückverfolgbarkeit einer Fischcharge von der Verpackungskiste bis zu den Elterntiere möglich?	5.9.1	5.5.1	5.9.4	4.1.4.1	5.9.4
CoC-SC 6.7	Haben alle Mitarbeiter, die für das Abfischen verantwortlich sind, an entsprechenden Schulungen für das Wohl der Fische und Verfahrenstechniken teilgenommen?	5.9.1	2.3.2	3.3.1	2.3.2	3.3.1
CoC-SC 6.8	Wird der Zustand der Fische vor der Überführung zum Abfischort regelmäßig kontrolliert? Wird unnötiger Stress für die Fische vermieden?	5.9.1	2.3.2	4.1.3	2.3.2	4.1.3

GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe	IFS Food v7 Anforderung	IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Logistics v2.3 Anforderung	IFS C&C v2 Anforderung
CoC-SC 6.9	Wird das Sauerstoffniveau in den Haltungseinheiten kontrolliert und aufgezeichnet?	5.9.1	2.3.2	4.1.3	2.3.2	4.1.3
CoC-SC 6.10	Sind Hälterungseinheiten für Fisch, inklusive der Lebendfisch-Transportboote, nicht mit Blutwasser, Fabrikabwässern und/oder Schüttverlusten oder Freisetzungen vom Schiffsverkehr kontaminiert?	5.9.1	2.3.2	4.1.3	2.3.2	4.1.3
CoC-SC 6.11	Hat die Organisation einen Plan zur Kontrolle und Aufzeichnung von Trends der Sterblichkeit?	5.9.1	2.3.2	4.1.3	2.3.2	4.1.3
CoC-SC 6.12	Ist für die legale Entsorgung von großen Mengen an totem Fisch im Fall von schweren Krankheitsverläufen oder Massensterblichkeit ein Notfall-/Aktionsplan verfügbar?	5.9.1	2.3.2	4.1.3	2.3.2	4.1.3
CoC-SC 6.13	Werden alle Todesfälle bei Abtransport vom Fischhaltungsgebiet sowie die Todesursachen, sofern bekannt, aufgezeichnet?	5.9.1	2.3.2	4.1.3	2.3.2	4.1.3
CoC-SC 6.14	Wurden Maßnahmen ergriffen, um das Entweichen des betrieblichen Fischbestandes in den lokalen Wasserkörper zu vermeiden und einheimische Arten abzuschrecken, in die Fischhaltungsgebiete einzudringen?	5.9.1	2.3.2	4.1.3	2.3.2	4.1.3
CoC-SC 6.15	Gibt es aus Schlachtung/Verarbeitung Rückmeldungen an den Betrieb in Bezug auf den Tierschutz?	2.2.1.3	2.3.2	4.1.3	4.1.1.1	4.1.3
CoC-SC 6.16	Die verwendete Schlachtungsmethode ist im Tiergesundheitsplan (TGP) festgelegt und berücksichtigt sie den Tierschutz?	2.2.1.3	2.3.2	4.1.3	4.1.1.1	4.1.3
CoC-SC 6.17	Sind alle Mitarbeiter, die für die Schlachtung zuständig sind, zum Thema Tierschutz bei Schlachtungsverfahren geschult, einschließlich spezifischer Schulung in Techniken der Betäubung und des Ausblutens (falls zutreffend)?	2.2.1.3	2.3.2	4.1.3	4.1.1.1	4.1.3
CoC-SC 6.18	Werden die Fische vor dem Ausbluten wirksam betäubt?	2.2.1.3	2.3.2	4.1.3	4.1.1.1	4.1.3
CoC-SC 6.19	Wenn die Fische ausgeblutet werden, wird dies unmittelbar nach der Betäubung durchgeführt? Wird das Ausbluten effektiv durchgeführt und ist hierzu ein Überwachungsverfahren vorhanden?	2.2.1.3	2.3.2	4.1.3	4.1.1.1	4.1.3

GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe	IFS Food v7 Anforderung	IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Logistics v2.3 Anforderung	IFS C&C v2 Anforderung
CoC-SC 6.20	Wird blutiges Abwasser vor der Entsorgung gesammelt und behandelt, und stellt es keine Bedrohung für Tier und Umwelt dar?	2.2.1.3	2.3.2	4.1.3	4.1.1.1	4.1.3
CoC-SC 6.21	Erfolgt bei zweischaligen Muscheln, die direkt an den Verbraucher geliefert werden, vor der Auslieferung eine Ausnüchterung zur Entleerung des Darminhaltes?	2.2.1.3	2.3.2	4.1.3	4.1.1.1	4.1.3

7 Lebensmittelsicherheit, Überschreitungen und Tierschutz

GLOBALG.A.P. CoC v6 Anforderung	GLOBALG.A.P. CoC v6 Pflichtangabe	IFS Food v7 Anforderung	IFS Broker v3.1 Anforderung	IFS Wholesale v2 Anforderung	IFS Logistics v2.3 Anforderung	IFS C&C v2 Anforderung
CoC-SC 7.1	Verfügt das Unternehmen zum Zeitpunkt der CoC-Kontrolle über ein Lebensmittelsicherheitssystem?	2.1.1.1	2.2.1	2.1.1.1	2.1.1	2.1.1.1
CoC-SC 7.2	Verfügt das Unternehmen zum Zeitpunkt der CoC-Kontrolle über ein Lebensmittelsicherheitssystem?	2.1.1.1	2.3.2	2.1.1	2.1.1	2.1.1.1
CoC-SC 7.3	Hat das Unternehmen dokumentierte Verfahren für den Umgang mit Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte (z. B. für Pflanzenschutzmittelrückstände)?	1.2.5	1.2.5	1.2.7	1.2.6	1.2.7
CoC-SC 7.4	Wenn als zertifiziert verkaufte Nutztiere von Betrieben zum Schlachthof transportiert werden, stellt das Unternehmen dann sicher, dass die Transporteure im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind, die den Transport von Nutztieren erlaubt und von der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Transporteur registriert ist, ausgestellt wurde?	4.15.7	4.8.1	4.14.2.1	4.1.1	4.15.2.1
CoC-SC 7.5	Verfügt das Tiertransportunternehmen zum Zeitpunkt der CoC-Kontrolle über ein gültiges Tierschutz-Zertifikat?	4.15.7	4.8.1	4.14.2.1	4.1.2.1	4.15.2.1
CoC-SC 7.6	Verfügt das Unternehmen zum Zeitpunkt der CoC-Kontrolle über ein gültiges Tierschutz-Zertifikat?	4.4.1	4.4.2	4.4.1	4.1.1.1	4.5.3

[ifs-certification.com](https://www.ifs-certification.com)



IFS Management GmbH

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 72 61 053 74

E-Mail: info@ifs-certification.com

www.ifs-certification.com

Folgen Sie IFS auf Social Media

